



Zusatzvereinbarung Vertriebsmittler und Lobbyisten

Zusatzvereinbarung für Auftragnehmer, die Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe unmittelbar oder mittelbar

- beim Vertrieb von Produkten und Services oder
- im Umgang mit Regierungen, Behörden oder sonstigen Angehörigen des öffentlichen Bereichs

unterstützen (Vertriebsmittler und Lobbyisten).

Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Beratungsleistungen (EB Beratung) gelten für die oben genannten Auftragnehmer die folgenden speziellen Regelungen:

1. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Durchführung des Auftrags geltendes Recht einzuhalten.
2. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass Korruption strafrechtlich sanktioniert ist. Der Auftragnehmer sichert daher zu, alle auf den Auftragnehmer und den Auftrag anwendbaren Korruptionsverbote im In- und Ausland einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass er die Vergütung weder ganz noch teilweise, weder direkt noch über Dritte dazu missbrauchen wird, in unlauterer Weise auf Angehörige des öffentlichen Bereichs bzw. Angestellte oder Beauftragte von (potentiellen) Geschäftspartnerunternehmen einzuwirken und dass er die Vergütung auch sonst nicht zu gesetzwidrigen Zwecken einsetzt.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er von Dritten keine unzulässigen Vorteile fordern oder annehmen wird.
5. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, dass alle von ihm in den Auftrag einbezogenen natürlichen Personen verpflichtet sind bzw. werden, die Korruptionsverbote dieser Zusatzvereinbarung einzuhalten.
6. Barzahlungen sowie eine Überweisung der Vergütung auf Konten in Drittländern oder auf Konten von dritten Personen, die nicht Vertragspartner sind, sind ausgeschlossen.
7. Die Zahlung der Vergütung ist von einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung einschließlich einer vollständigen Leistungsdokumentation und Abnahme durch den Auftraggeber abhängig. Mit der vertraglich vereinbarten Zahlung sind sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag abgegolten.



8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages stehenden potentiellen Interessenkonflikte gegenüber dem Auftraggeber offengelegt hat bzw. unverzüglich offenlegen wird, sobald ein Interessenkonflikt möglich erscheint.
9. Der Auftragnehmer ist über die allgemeinen Nachweispflichten nach der EB Beratung (insbesondere Ziffer 6 Abs. 3 EB Beratung) hinaus zur regelmäßigen schriftlichen Information über seine Aktivitäten und Arbeitsergebnisse verpflichtet.
10. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags Reisekosten und sonstige Spesen von Amtsträgern und Angehörigen des öffentlichen Bereichs nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber übernehmen. Entsprechendes gilt für Bewirtungseinladungen, die einen sozial-adäquaten Rahmen überschreiten und für mehr als geringwertige Geschenke an Amtsträger und Angehörige des öffentlichen Bereichs.
11. Wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber Interessen gegenüber Vertretern der Politik, von Regierungen, der jeweiligen Ministerien und Kommissionen vertritt, sichert er zu, die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz von politischem Lobbying einzuhalten. Hierzu gehören auch die jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Kodizes. Für den Fall der Erbringung von Lobbyingtätigkeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, bei zu erbringenden Leistungen im Bereich der politischen Interessenvertretung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einen gültigen und vollständigen Eintrag in den jeweils relevanten Transparenzregistern sicherzustellen und für die Dauer der Vertragsbeziehung nachzuweisen.
12. Im Falle eines begründeten Korruptionsverdachts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Wirtschaftsprüfer Zugang zu allen in Zusammenhang mit dem Korruptionsverdacht und der Durchführung des Auftrags stehenden Informationen zu gewähren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dieses Recht des Auftraggebers auch gegenüber allen vom Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmern durchsetzbar ist.
13. Im Falle eines begründeten Korruptionsverdachts oder der Verletzung gesetzlicher Vorgaben zur integren Interessensvertretung steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
14. Im Falle einer Verwirklichung eines Korruptionstatbestandes im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer zur vollständigen Rückzahlung der Vergütung und zum Schadensersatz verpflichtet.
15. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Regelungen der EB Beratung und dieser Zusatzvereinbarung gelten entsprechend.